Damit der Hüttenaufenthalt nicht mit einem Streit endet

Jedes Jahr tun es die Deutschen viele Millionen Mal: Sie feiern eine Gartenparty.

Immer wieder entfachen Gartenpartys Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern oder Nachbarn. Damit dies nicht passiert, gibt es auch bei diesem Volkssport Regeln, an die man sich halten sollte.

Wie oft darf man eine Gartenparty veranstalten?

Die weit verbreitete Annahme, jeder dürfe einmal im Monat ein Fest feiern, ist falsch. Die Amtsgerichte urteilen hier unterschiedlich. So lange durch die Gartenparty niemand gestört wird, darf man auch 100 Mal im Jahr feiern.

Was ist in der Regel der strittige Punkt?

Bei einem Gartenfest kann man Probleme mit dem Immissionsschutz bekommen. Das Immissionsschutzgesetz regelt unter anderem die Bereiche Lärm und Luftverunreinigung.

Wie lange darf gefeiert werden?

Das Gesetz besagt, dass zwischen 22 und sechs Uhr Nachtruhe herrschen muss. In reinen Wohngebieten bedeutet das, der Geräuschpegel darf 35 Dezibel nicht überschreiten, was der Lautstärke eines Flüsterns gleicht. In Dorfgebieten sind 40 Dezibel erlaubt, die in ruhigen Bibliotheken normal sind.

Mit welchen Strafen muss man bei Nichtbeachtung der Regeln rechnen?

Bei wiederholter massiver Störung der Nachbarschaft und Missachtung der Nachtruhe kann die Gartenparty teuer werden. Die Ordnungsbehörden können ein Bußgeld von bis zu 500 Euro verhängen.

Liebe Freunde der "Schwerter Hütte",

bitte behandeln Sie die Hütte, die Einrichtung und die Außenanlagen pfleglich. Es erfordert viel ehrenamtliche Arbeit, um unser Wanderheim auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Bei Feiern ist die Lautstärke ab 22.00 Uhr so zu drosseln, dass die Nachbarn – die ja schon einen größeren Abstand zur Schwerter Hütte haben, in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Bitte beachten Sie diesen Punkt besonders. Evtl. kann man sich ja durch einen kleinen Spaziergang selbst von der (hoffentlich) richtigen Einstellung überzeugen. Ferner ist auf dem Gelände der Schwerter Hütte ein offenes Feuer/Lagerfeuer nicht erlaubt.

SGV Schwerte
Hüttenwart
Harald Wecke
Offerbachstr. 27
58239 Schwerte
p 02304 74991
harald.wecke@t-online.de

Unterschrift Hüttenpächter